

Daß dies der Fall, muß von dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Verhandlung durch abzunehmende, eidestattliche Versicherung festgestellt werden.

Der Vorsitzende darf ebensowenig mit den Parteien verwandt oder an der zu entscheidenden Sache interessirt sein und hat vor Eröffnung der Verhandlung zu versichern, daß dies nicht der Fall.

§ 4.

Sobald ein Gewerbtreibender (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) einen Streitfall vor dem Schiedsgericht zur Entscheidung bringen will, hat er seine Klage entweder schriftlich oder mündlich beim Magistrat anzubringen, dabei gleichzeitig seine Beweismittel, sowie die Namen der Schiedsrichter anzugeben, welche er für die Entscheidung zugezogen haben will.

Wird die Klage schriftlich angebracht, so ist eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen mit einzureichen, widrigenfalls deren Ausfertigung auf Kosten des Klägers erfolgt.

§ 5.

Nach erfolgter Prüfung der Zulässigkeit des Klage-Anspruchs überhaupt wird die Klage nebst ihren Beilagen, sofern das Object 50 Thaler nicht übersteigt, dem Verklagten mit der Aufforderung mitgetheilt, entweder den Kläger binnen einer bestimmten Frist, welche einen dreitägigen Zeitraum nicht übersteigen darf, klaglos zu stellen, oder aber innerhalb dieser Frist bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll unter Bezeichnung der von ihm gewählten Schiedsrichter Widerspruch zu erheben, widrigenfalls die Klage für begründet erachtet und auf den Antrag des Klägers, welcher von deren Behändigung zu benachrichtigen ist, ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht wird.

§ 6.

Sind in der Klage oder der Widerspruchsschrift Schiedsrichter nicht ernannt, so erfolgt deren Ernennung durch den Magistrat.

§ 7.

Erhebt der Verklagte rechtzeitig Widerspruch oder hält der Vorsitzende das im § 5 vorgeschriebene Verfahren für nicht angänglich, oder beträgt das Object mehr als 50 Thlr., so wird Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung angesetzt.

Zu diesem Termin werden beide Theile, der Kläger unter Androhung der Actenweglegung, falls der Verklagte den Klageanspruch nicht anerkennt, und einer Ordnungsstrafe, der Verklagte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben entweder der Klageantrag für vollstreckbar erklärt oder aber ein neuer Termin angesetzt und seine zwangsweise Bestellung dazu verfügt werden wird.

Das Contumacial-Verfahren findet auch statt, wenn eine der Parteien eine Verhandlung vor dem Schiedsgericht durch ihr Verhalten oder auf andere Weise unmöglich macht.

§ 8.

Die Parteien sind in der Regel persönlich vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen verpflichtet, eine Vertretung derselben ist nur in Fällen bescheinigter Abwesenheit oder Krankheit und nur durch Eltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder, Enkel, oder dauernd in ihrem Dienst oder Geschäft stehende Personen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Durch andere als die vorgedachten Personen dürfen die Parteien sich nur vertreten lassen, wenn solche am Orte nicht vorhanden, und dann nur durch Gewerbsgenossen.

Als Vertreter überhaupt werden nur majorenne Personen zugelassen.

Mangelhafte oder unzulässige Vertretungen werden dem Ausbleiben gleich erachtet.